

Auf Basis der Verordnung der Landesregierung ([Corona-Verordnung – CoronaVO vom 23.06.2020, in der ab 06.08.2020 gültigen Fassung](#)) und der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung ([Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung \(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport\) in der ab 14.09.2020 gültigen Fassung](#)) sind Aktivitäten zum Deutschen Sportabzeichen im Verein unter entsprechenden Rahmenbedingungen möglich.

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Räumlichkeiten oder Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden (z.B. Gemeindehäuser, Nebenräume in Gaststätten, etc.) dürfen zu Trainings- und Übungszwecken sowie zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben betrieben werden. Dabei sind die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, ~~sowie~~ ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach §6 CoronaVO durchzuführen. Außerdem gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach §7 CoronaVO.

Für die Umsetzung des Trainings zum Deutschen Sportabzeichen sind ab dem 14. September 2020 u.a. folgende Vorgaben des Landes strikt zu befolgen:

- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Trainings-/Übungseinheiten dürfen in Gruppen von mehr als 20 Personen erfolgen, sofern dies für deren Durchführung zwingend erforderlich ist (z.B. Mannschaftssportarten).
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind auch im Breitensport in allen Sportarten mit insgesamt max. 500 Sportler*innen und Zuschauer*innen wieder zulässig (bis einschl. 31.10.2020). Unter den Zuschauer*innen ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- Gemeinsam benutzte Sport- und Trainingsgeräte (Bsp. Medizinball, Kugel ...) müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt werden. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden.
- Umkleiden und Duschen dürfen bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter wieder genutzt werden. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken
- Nutzung öffentlicher Toiletten darf nur unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes erfolgen; sollte dies nicht möglich sein, ist für eine zeitlich versetzte Nutzung zu sorgen; außerdem sind entsprechende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vorzuhalten.
- Teilnehmer der Trainings- und Übungsangebote sind zu dokumentieren (Name, Vorname; Beginn/Ende Training; Tel.Nr. oder Adresse).

Für die Umsetzung von Schwimmangeboten im Rahmen des Deutschen Sportabzeichens sind u.a. folgende Vorgaben des Landes strikt zu befolgen:

- Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang, (Bäder) dürfen betrieben werden. Die Regeln und Einschränkungen für den Betrieb sind in der [CoronaVO Bäder und Saunen v. 03.09.2020 in der ab 14.09.2020 gültigen Fassung](#) hinterlegt.
- Der Träger/Betreiber des Schwimmbades muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Insbesondere müssen die Nutzung von Verkehrswegen, ausreichend Hygienemittel, tägliche Reinigung u.a. von Barfuß- und Sanitärbereichen sichergestellt sein.
- Für den Trainings- und Übungsbetrieb, insbesondere Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände, gelten die Maßgaben des §3 [CoronaVO Sport](#) in der ab 14.09.2020 gültigen Fassung.

Während des gesamten Sport-/Übungsbetriebs soll ein Abstand von mind. 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen.

- Schwimmangebote dürfen in Gruppen von max. 20 Personen erfolgen.
- Jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasseroberfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.
- Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers können verwendet werden. Soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung oder vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.
- Umkleiden und Duschen dürfen bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter wieder genutzt werden. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken
- Nutzung öffentlicher Toiletten darf nur unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes erfolgen; sollte dies nicht möglich sein ist für eine zeitlich versetzte Nutzung zu sorgen; außerdem sind entsprechende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vorzuhalten.
- Teilnehmer der Trainings- und Übungsangebote sind zu dokumentieren (Name, Vorname; Beginn/Ende Training; Tel.Nr. oder Adresse)

Neben der strikten Einhaltung aller Vorgaben des Landes Baden-Württemberg bieten die zehn [Leitplanken des DOSB](#) Orientierung für die praktische Umsetzung sportlicher Aktivitäten im Verein. Zur Umsetzung des Sportabzeichens finden Sie unter www.deutsches-sportabzeichen.de weitere hilfreiche Hinweise.

Weiterhin haben die Sportfachverbände für ihre jeweiligen Sportarten spezifische Konzepte und Regelungen konzipiert. Für das Sportabzeichen dürften im ersten Schritt die Empfehlungen des Württembergischen Leichtathletikverbandes sehr hilfreich sein. Das „[Schutzkonzept-Leichtathletik](#)“ kann in Teilen auch zum Sportabzeichen seine Anwendung finden.

Viele Sportanlagen und Schwimmbäder sind in kommunalem Eigentum und es ist möglich, dass auch auf dieser Verwaltungsebene ergänzende Maßnahmen zu beachten sind. Sportvereine sollten zur Vorbereitung eines guten Starts in die Sportabzeichen-Saison auf ihre Kommune bzw. Träger der Sportstätte oder Schwimmbad zugehen und die Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs klären.

Umfangreiche und weiterführende Informationen rund um Corona und den Sport finden Sie auch in der [Infothek](#) des WLSB.